

# § 2 W-FP Begriffsbestimmungen

W-FP - Wiener Fiaker- und Pferdemietwagengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. Pferdekutsche: Jedes Fahrzeug, das durch die Kraft von Pferden bewegt wird;
2. Fiakerunternehmen: Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an öffentlichen Orten anbieten;
3. Mit Pferden betriebene Mietwagenunternehmen (Pferdemietwagenunternehmen): Unternehmen, welche die Beförderung von Personen mittels Pferdekutschen durchführen und ihre Leistung an nichtöffentlichen Orten anbieten;
4. Fahrer: Die im Fiaker- und Pferdemietwagenfahrdienst tätigen Personen;
5. Entgelt: Jede Geld- oder Sachleistung, die für die Beförderung von den beförderten oder anderen Personen entrichtet wird.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)